

Software-Nutzung wirft nicht nur rechtliche, sondern auch ethische Fragen auf. Da das Recht unter den Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft allenfalls ein ethisches Minimum garantiert, bleiben wesentliche Orientierungsfragen selbst dann offen, wenn rechtliche Regelungen existieren. (Wo allerdings das Recht seine Orientierungsleistung nicht mehr entfalten kann, bedarf im Einzelfall einer genauen Klärung.) Unter diesen Bedingungen müssen gerade Institutionen, die öffentliche Verantwortung tragen, ihren Beitrag zur Bewußtseinsbildung leisten. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß EDUCOM, eine nichtkommerzielle Vereinigung von über 450 Hochschulen und Universitäten in den USA, die sich auch der Nutzung und Organisation der Informationstechnologie in der Hochschulausbildung widmet, den Versuch unternommen hat, eine Art „code of conduct“ für Software-Nutzung im Hochschulbereich aufzustellen. Mitgearbeitet hat dabei ADAPSO (Computer Software and Services Industry Association). Der Text zirkuliert mittlerweile im Hochschulbereich in einer deutschen Übersetzung, die vom Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren (ALWR) veranstaltet wurde. Wir geben im folgenden diesen Text wieder, um nach Möglichkeit eine Diskussion über die darin enthaltenen Themen in Gang zu bringen. Wenn die Reaktion so lebhaft ausfällt, wie wir uns das erhoffen, würden wir gerne die Stellungnahmen in einem speziell dieser Thematik gewidmeten Forum hier dokumentieren. Dabei sollten unseres Erachtens besonders auch die rechtlichen Implikationen des Papiers genau geprüft werden. Denn gerade beim urheberrechtlichen Schutz von Software sind die rechtlichen Prämissen in den USA und der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres als homogen zu unterstellen.

Software-Nutzung

Ein Leitfaden zu ethischen und rechtlichen Fragen der Software-Nutzung

Für Mitglieder von Institutionen in Forschung und Lehre

Software ermöglicht uns, auf Rechnern unterschiedlichste Aufgabenstellungen zu bewältigen. Um bei der Lösung anstehender Probleme rasch und bequem vorgehen zu können, glauben manche unglücklicherweise, es sei gerechtfertigt, von Software Kopien anzufertigen und diese zu nutzen, ohne zuvor besondere Autorisierungen dazu einzuholen. Sie verstehen offenbar die Implikationen ihres Handelns sowie die Einschränkungen, die ihnen das Urheber- und Handelsrecht auferlegen, nicht. Hierzu einige wichtige Grundsätze:

1. Unautorisiertes Kopieren von Software ist unzulässig: Das Urheberrecht schützt Autoren und Vertreter von Software ebenso, wie das Patentrecht Erfinder schützt.
2. Das unautorisierte Kopieren von Software durch Einzelne kann die Gemeinschaft der in Forschung und Lehre Tätigen in ihrer Gesamtheit beeinträchtigen. Denn wenn das unautorisierte Kopieren von Software in einer Hochschule üblich wird, kann die Institution als ganzes Schaden nehmen, weil sie für das Handeln der Einzelnen zur Verantwortung gezogen wird. Dadurch wird u.a. die Verhandlungsposition der Institution geschwächt bei ihrem Bemühen, Software weiter zu verbreiten und dabei günstigere Konditionen zu erlangen.
3. Unautorisiertes Kopieren von Software bringt ihre Entwickler um den gerechten Lohn ihrer Arbeit, erhöht damit den Preis (weil dieses Raubkopieren einkalkuliert wird) und mindert die Qualität der weiteren Unterstützung wie z.B. die Lieferung von Nachbesserungen; es behindert die Entwicklung von neuen Softwareprodukten.

Respekt

Respekt vor der intellektuellen Leistung anderer und der Schutz fremden Eigentums waren immer wesentliche Bestandteile des Selbstverständnisses von Hochschulen und Universitäten. Als Mitglieder solcher Einrichtungen legen wir Wert auf den freien Austausch von Ideen. Geredes so wie wir Plagiate nicht tolerieren können, sollten wir das unautorisierte Kopieren von Software (einschließlich von Programmen, Anwendungen, Daten und Schlüssel) nicht hinnehmen. Daher ha-

ben wir den folgenden Grundsatz über den Schutz geistiger Eigentums sowie die ethischen und rechtlichen Aspekte der Softwarenutzung aufgestellt. Dieser „Code“ wurde von EDUCOM (einer Software-Initiative in den USA) herausgegeben; er wurde speziell entworfen für die Übernahme und Beachtung durch Hochschulen und Universitäten. Er wurde übernommen und ins Deutsche übersetzt vom Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren.

Software und geistiges Eigentum

Rücksichtnahme vor geistiger Leistung und Kreativität sind lebenswichtig für die akademische Lehre. Dieses Prinzip gilt für die Arbeit aller Autoren und Vertreter in jeder Form der Veröffentlichung. Sie beinhaltet die Beachtung

- des Rechts auf Anerkennung,
- des Rechts auf Persönlichkeit und
- des Rechts, über Form, Inhalt und Ausdruck einer Veröffentlichung frei zu entscheiden.

Weil elektronische Information flüchtig und leicht reproduzierbar ist, ist der Respekt vor der Arbeit und der persönlichen Ausdrucksweise anderer besonders wichtig. Verletzungen der persönlichen Integrität (einschließlich Raubkopieren, Beeinträchtigung der Privatsphäre, unberechtigter Zugriff, Beschädigung von Handelsgeheimnissen und Urheberrechten) können Gründe für Sanktionen gegenüber Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft sein.

a) Was muß ich über das Thema „Software und Recht“ wissen?

Software ist grundsätzlich durch das Urheberrecht geschützt, wenn sie nicht ausdrücklich als „public domain“ gekennzeichnet wurde. Der Inhaber des Urheberrechts hat das ausschließliche Recht zur Reproduktion und zum Vertrieb der Software. Daher ist es verboten, Software oder ihre Dokumentation ohne Erlaubnis des Eigentümers zu duplizieren oder weiterzugeben. Wenn Sie eine Kopie rechtmäßig erworben haben, dürfen Sie allerdings eine Sicherungskopie (jedoch ausschließlich für eigene Zwecke) herstellen - für den Fall, daß das Original

bei der Arbeit beschädigt wird.

b) Darf ich Software verleihen, die ich gekauft habe?

Wenn die Software mit einer klar erkennbaren Lizenz-Vereinbarung (Lizenz = Nutzungsberechtigung) ausgeliefert wurde, lesen Sie diese Vereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die Software nutzen. Einige Lizenzen sind eingeschränkt auf einen ganz speziellen Rechner. Das Urheberrecht gestattet die Nutzung auf zwei oder mehreren Rechnern gleichzeitig nicht, wenn dies die Lizenzvereinbarung nicht ausdrücklich vorsieht. Es kann aber erlaubt sein, die Software einem Freund auf Zeit auszuleihen, sofern keine Kopie bei Ihnen verbleibt und Sie die Software in dieser Zeit auch nicht nutzen.

c) Wenn Software nicht kopiergeschützt ist, darf ich sie dann kopieren?

Das Fehlen eines Copyright-Vermerks berechtigt nicht dazu, die Software zur Weitergabe oder zum Weiterverkauf zu kopieren. Nicht-kopiergeschützte Software erlaubt lediglich die Anfertigung von Sicherungskopien, um Ihre Investition zu schützen. Das Angebot nicht-kopiergeschützter Software stellt einen besonderen Vertrauensbeweis dar, den der Entwickler oder Vertreter Ihrer Person entgegningbringt.

d) Darf ich Software, die in Campus-Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, kopieren, um sie zuhause - in angenehmer Umgebung - zu nutzen?

Dies gilt für Software auf Magnetplatten in Pools ebenso wie für Software, die aus einer Campus-Bibliothek entliehen wird oder über Netze sowie von zentralen Rechnern abgerufen werden kann. Es gibt Campus-Lizenzen, die Kopien für bestimmte Zwecke (wie die persönliche Benutzung) erlauben. Wenn Sie zur Frage der persönlichen Nutzung einer bestimmten Software nicht sicher sind, wenden Sie sich erst an einen kompetenten Mitarbeiter Ihrer Institution (z.B. im Rechenzentrum).

e) Ist es nicht - rechtlich gesehen - eine „faire Nutzung“ einer Software, wenn ich eine Kopie ausschließlich zu Ausbildungszwecken verwende?

Nein; es ist jedem Angehörigen oder Studenten einer Hochschule z.B. verboten, Software zu vervielfältigen, um sie an die Teilnehmer einer Vorlesung oder eines Kurses zu verteilen, wenn dies vom Autor oder Vertreter nicht ausdrücklich zugelassen wurde.

Interessante Alternativen:

Software kann teuer sein. Wenn Sie sich die benötigte Software nicht leisten können, gibt es manchmal rechtlich zulässige Alternativen zum unautorisierten Kopieren:

Campus-Lizenzen und Mengenlizenzen

Viele Institutionen haben spezielle Vereinbarungen getroffen, die den Erwerb oder die Nutzung von Software zu besonders günstigen Konditionen erlauben. Fragen Sie im Rechenzentrum nach. Es gibt Campus-Lizenzen oder Mengenlizenzen; aber auch diese Software unterliegt dem Rechtsschutz; Sie dürfen sie nicht ohne weiteres kopieren oder weitergeben.

Shareware

Shareware ist Software, bei der der Entwickler selbst Sie ermuntert, sie zu kopieren und weiterzugeben. Diese Erlaubnis ist ausdrücklich in der Dokumentation enthalten oder wird beim Aufruf der Software auf dem Bildschirm angezeigt. Die Entwickler der Shareware erwarten im allgemeinen eine kleine finanzielle Anerkennung oder eine Meldegebühr, wenn Ihnen die Software gefällt und Sie sie weiter nutzen wollen. Im Falle einer Meldung erhalten Sie weitere Unterlagen, Änderungen oder Verbesserungen. Damit unterstützen Sie zugleich die künftige Weiterentwicklung der Software.

Public-domain-Software

Einige Autoren bestimmen, daß ihre Software „public-domain“ (öffentlich verfügbar) sein soll. Das bedeutet, daß sie keinen Copyright-Bestimmungen unterliegt. Sie kann frei kopiert und verteilt werden. Software ohne Copyright-Vermerk ist oft, aber nicht notwendigerweise public-domain. Daher sollten Sie bei einer Software, die nicht ausdrücklich „public-domain“ ist, stets den Rat des Rechenzentrums suchen, bevor Sie sie weitergeben.

Eine letzte Bemerkung:

Die Konditionen zur Nutzung von Software sind bei weitem nicht einheitlich geregelt. Sie sollten jedes einzelne Softwareprodukt und seine Begleitunterlagen sorgfältig prüfen. Im allgemeinen haben Sie kein Recht:

- unautorisierte Softwarekopien für andere herzustellen.

Wenn Sie irgendwelche Fragen über die ordnungsmäßige Nutzung oder Weitergabe von Software haben, die durch dieses Papier nicht beantwortet werden, dann holen Sie sich Rat von Ihrem Rechenzentrum, vom Softwareentwickler oder -vertreiter.

Diese Broschüre wurde hergestellt als Dienst von:

EDUCOM, einer nichtkommerziellen Vereinigung von über 450 Hochschulen und Universitäten in den USA, die sich der Nutzung und Organisation der Informationstechnologie in der Hochschulausbildung gewidmet hat, und

ADAPSO, der Computer Software and Services Industry Association.

Sie wurde ins Deutsche übertragen und herausgegeben vom:

ALWR, dem Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren, in dem fast alle Rechenzentren in Forschung und Lehre der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind.

Obwohl diese Broschüre urheberrechtlich geschützt ist, sind Sie berechtigt (ja, sogar aufgefordert), Kopien davon herzustellen und weiterzugeben, und zwar sowohl als Ganzes sowie in Teilen, sofern die Quelle angegeben wird.

Weitere Kopien sind zu haben bei:

Universität Dortmund
Hochschulrechenzentrum
Postfach 500 500
4600 Dortmund 50